

1930/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Petrovic, Wabl, Freundinnen und Freunde haben am 12. 2.1997 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 1943/J betreffend "Verwendung des Insektizids Furadan als Giftköder" gerichtet. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beigeschlossene Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

ad 1

Die Zulassung des Pflanzenschutzmittels "Furadan Granulat", Pflanzenschutzmittel-Registernummer 1798, erfolgte noch vor dem Inkrafttreten des geltenden Pflanzenschutzmittelgesetzes (PMG) und daher ohne Mitwirkung meines Ressorts. Die Zulassung des genannten Pflanzenschutzmittels ist gemäß § 35 PMG auf die geltende Rechtslage übergeleitet worden. Eine Prüfung der Umweltauswirkungen dieses Pflanzenschutzmittels nach dem heutigen Standard hat deshalb nicht stattgefunden und wäre gemäß dem geltenden Pflanzenschutzmittelgesetz erst zu einem späteren Zeitpunkt (routinemäßig) durchzuführen.

Davon unabhängig ist in § 35 Abs. 2 letzter Satz des geltenden Pflanzenschutzmittelgesetzes angeordnet, daß solche "alten" Pflanzenschutzmittel gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Chemikaliengesetzes - ChemG, BGBl. Nr. 326/1987, insbesondere gemäß den §§ 2 Abs. 5 und 17 ChemG einzustufen und dementsprechend in Anwendung des § 14 Abs. 1 und 4 PMG zu kennzeichnen sind.

Nach den in meinem Ressort zum Pflanzenschutzmittel "Furadan Granulat" neuerdings vorliegenden Unterlagen ist dieses Pflanzenschutzmittel nunmehr als "giftig" im Sinne des § 2 Abs. 5 Z 7 ChemG einzustufen. Diese Einstufung ist nach neueren Erkenntnissen, laut Auskunft des Bundeskanzleramtes, das für die Vollziehung des Giftrechtes (111. Abschnitt des ChemG) zuständig ist, zutreffend. Somit muß die Verpackung entsprechend gekennzeichnet sein (Symbol: Totenkopf; Giftband) und die Abgabe kann nur an Personen erfolgen, die eine Giftbezugsbewilligung gemäß § 29 ChemG vorweisen können.

Laut Auskunft der für die Einhaltung der genannten Bestimmungen zuständigen Ministerien - das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft überwacht die Einhaltung des PMG, das Bundeskanzleramt die Einhaltung des Giftrechtes - ist zwischenzeitlich dafür Vorsorge getroffen worden, daß Furadan nur mehr richtig eingestuft ("giftig"), mit der vorgeschriebenen Kennzeichnung (Symbol Totenkopf, Giftband) versehen und nur mehr an berechtigte Bezieher (Besitzer einer gültigen Giftbezugsbewilligung) abgegeben wird.

Abschließend darf ich mitteilen, daß in meinem Ressort derzeit anhand eingegangener Unterlagen geprüft wird, ob - auch bei richtiger Einstufung, Kennzeichnung und Verwendung - die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 lit. b PMG hinsichtlich des Pflanzenschutzmittels "Furadan Granulat" als nicht vollständig erfüllt erachtet werden müssen. Im Falle eines entsprechenden Prüfungsergebnisses wird routinemäßig mit dem BMLF Kontakt aufgenommen, um

die Zulassung von "Furadan Granulat" gemäß § 10 PMG entsprechend abzuändern oder aufzuheben.